

# Informationen zur gesplitteten Abwassergebühr



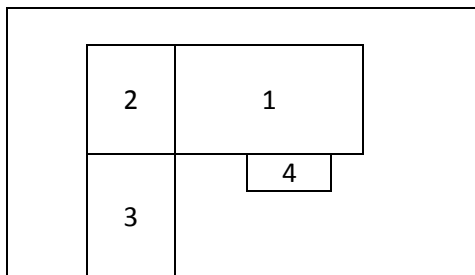
Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung (Urteil des Verwaltungsgerichts Baden-Württemberg 2 S 2938/08) wurde die bisherige einheitliche Abwassergebühr zum 1.1.2010 in eine **Schmutzwasser-** und eine **Niederschlagswassergebühr** aufgeteilt.

Für die Schmutzwassergebühr wird der Frischwasserverbrauch zugrunde gelegt. **Die Schmutzwassergebühr beträgt zur Zeit je m<sup>3</sup> Abwasser 2,06 €.** Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach Größe und Art der Versiegelung der Grundstücksflächen, über die Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. **Die Niederschlagswassergebühr beträgt zurzeit je m<sup>2</sup> abflussrelevanter Fläche und Jahr 0,45 €.**

Die Niederschlagswassergebühr errechnet sich anhand der Bebauung des Grundstücks sowie aller weiteren befestigten und versiegelten Flächen (z. B. Hofeinfahrt, Dachüberstände, Terrassen usw.), die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind. Die gebührenwirksame Fläche ergibt sich aus der Multiplikation dieser Flächen mit den jeweiligen nebenstehend genannten Abflussbeiwerten.

Je nach Oberflächenbeschaffenheit gelten die folgenden Abflussbeiwerte:	
Vollständig versiegelte Flächen (Dächer, Asphalt, Beton)	0,9
Stark versiegelte Flächen (Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster)	0,6
Wenig versiegelte Flächen (Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster)	0,3
Gründächer	• mit einer Schichtdicke bis 12 cm
	• mit einer Schichtdicke über 12 cm

## Beispiel zur Berechnung der abflussrelevanten Fläche eines Grundstücks



Nr.	Nutzung	Fläche in m <sup>2</sup> A	Abflussbeiwert B	Abflussrelevante Fläche in m <sup>2</sup> A x B	Art der Versiegelung
1	Wohnhaus	60	0,9	54	Dach
2	Garage	24	0,6	14	Gründach < 12 cm
3	Einfahrt	20	0,3	6	Rasengittersteine
4	Terrasse	8	0,6	5	Platten
<b>Abflussrelevante Fläche gesamt in m<sup>2</sup></b>				<b>79</b>	

Das abgebildete Grundstück hat somit eine abflussrelevante Fläche von 79 m<sup>2</sup>. Multipliziert mit der Niederschlagswassergebühr von 0,45 € ergibt sich ein jährlich zu zahlender Betrag von 35,55 €.

## Regenwasserzisternen / Versickerungsanlagen

Für Versickerungsanlagen sowie Regenwasserzisternen, die zur Gartenbewässerung oder zur Brauchwasserentnahme genutzt werden, werden entsprechende Vergünstigungen gewährt. Genauere Informationen können Sie unseren jeweiligen Informationsblättern entnehmen.



Stand: Januar 2019

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Gemeindeverwaltung Ötisheim  
Schönenberger Str. 2  
75443 Ötisheim

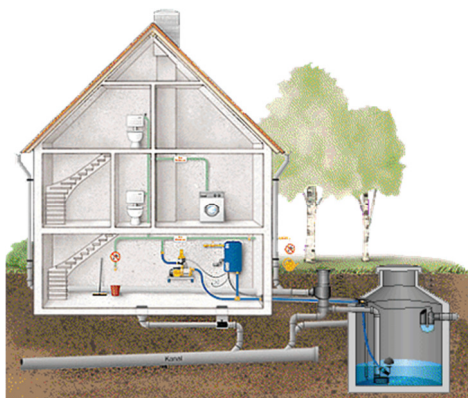
Jasmin Häge, Telefon 07041 9501-24  
Johannes Schulz, Telefon 07041 9501-20  
E-Mail: [gemeinde@oetisheim.de](mailto:gemeinde@oetisheim.de)



# Information Zisternen



Grundstücksflächen, die an eine Zisterne ohne Überlauf in die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, bleiben gebührenfrei. Regenwasserzisternen mit Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen werden bei der Berechnung der Abwassergebühren folgendermaßen berücksichtigt:



## Zisternen ohne Retentionsvolumen\*

Bei Nutzung zur Gartenbewässerung reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um  $5 \text{ m}^2$  je  $\text{m}^3$  Zisternenvolumen, bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung um  $15 \text{ m}^2$  je  $\text{m}^3$  Zisternenvolumen.

## Zisternen mit Retentionsvolumen\*

Bei Nutzung zur Gartenbewässerung reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um  $15 \text{ m}^2$  je  $\text{m}^3$  Zisternenvolumen, bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung um  $25 \text{ m}^2$  je  $\text{m}^3$  Zisternenvolumen.

Eine Reduzierung erfolgt bei beiden Arten bis maximal 100 % der angeschlossenen abflussrelevanten Fläche. Das Mindestzisternenvolumen beträgt  $2 \text{ m}^3$ .

\* Zisternen mit Retention haben eine zusätzliche Drossel, die den reduzierten Ablauf einer bestimmten Wassermenge sicherstellt. Diese Wassermenge wird dann während des Niederschlags gespeichert und dann langsam und zeitversetzt an das Kanalsystem abgegeben.

## Brauchwasserzisternen

Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr bei Brauchwasserzisternen ist:

- die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
- bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
- im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Der Nachweis der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser soll durch Messung mit Zwischenzählern erbracht werden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Für die Bereitstellung der Zwischenzähler wird derzeit keine Zählergebühr fällig. Solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen anbringen lässt, wird die zugeführte Wassermenge pauschal um  $10 \text{ m}^3/\text{Jahr}$  und Person erhöht. Dabei werden alle Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.



Stand: Januar 2019

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Gemeindeverwaltung Ötisheim  
Schönenberger Str. 2  
75443 Ötisheim

Jasmin Häge, Telefon 07041 9501-24  
Johannes Schulz, Telefon 07041 9501-20  
E-Mail: [gemeinde@oetisheim.de](mailto:gemeinde@oetisheim.de)

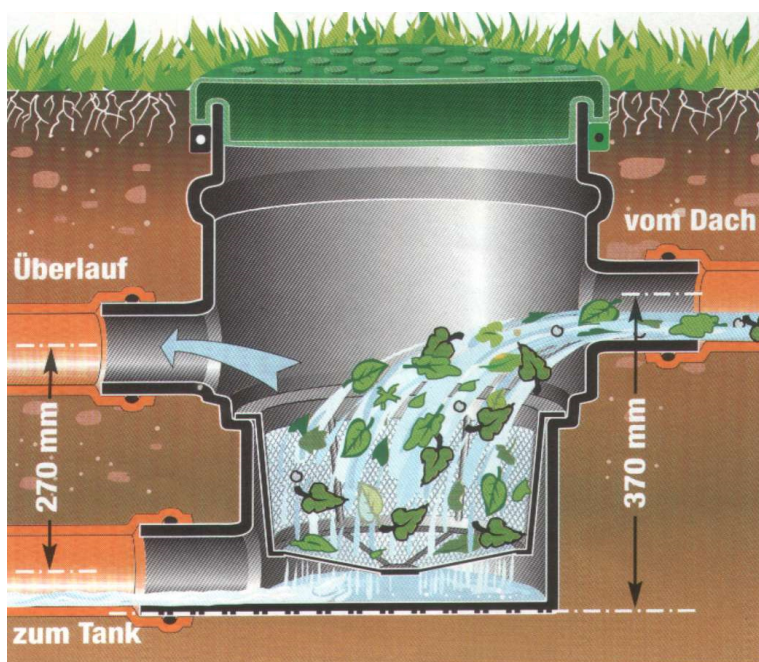


# Information

## Versickerungsanlagen



Bei Versickerungsanlagen ohne Notüberlauf oder mit einem korrekt gebauten Notüberlauf ist die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen nur der Ausnahmefall. Die dort angeschlossenen Flächen bleiben gebührenfrei.



Versickerungsanlagen mit gedrosseltem Ablauf in die öffentliche Kanalisation bringen den an sie angeschlossenen Flächen eine weitere Reduzierung mit dem Faktor 0,3.

Das bedeutet, dass beispielsweise eine so angeschlossene Pflasterfläche mit dem Faktor 0,6 auf den Abflussfaktor 0,18 ( $0,6 \times 0,3 = 0,18$ ) reduziert wird.



Stand: Januar 2019

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Gemeindeverwaltung Ötisheim  
Schönenberger Str. 2  
75443 Ötisheim

Jasmin Häge, Telefon 07041 9501-24  
Johannes Schulz, Telefon 07041 9501-20  
E-Mail: [gemeinde@oetisheim.de](mailto:gemeinde@oetisheim.de)



# Änderungs- Mitteilung zur Abwassergebühr



.....  
Name, Vorname

.....  
Buchungszeichen / Kundennummer

.....  
Straße

.....  
Flurstücksnummer

.....  
PLZ, Ort

.....  
Telefon

**Hiermit melde ich folgende Änderungen bezüglich meines Wasseranschlusses:**

**Änderung der abflussrelevanten Fläche zum \_\_\_\_\_ !!! (Datum) wie folgt:**

Bitte legen Sie einen aktuellen Grundriss Ihres Grundstückes bei bzw. fordern diesen im Bauamt der Gemeinde Ötisheim unter Telefon 07041 9501-14 an!

Nr.	Nutzung	Fläche in m <sup>2</sup> A	Abfluss- beiwert B	Abfluss- relevante Fläche in m <sup>2</sup> A x B	Art der Versiegelung
1					
2					
3					
4					
<b>Abflussrelevante Fläche gesamt in m<sup>2</sup></b>					

**Installation einer Zisterne**

Volumen: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

Mit Retention                       Gartenbewässerung                      Angeschlossene Flächennummer \_\_\_\_\_

Ohne Retention                       Brauchwassernutzung                      Angeschlossene Flächennummer \_\_\_\_\_

**Installation einer Versickerungsanlage**

Mit gedrosseltem Ablauf                      Angeschlossene Flächennummer \_\_\_\_\_

.....  
Datum

.....  
Unterschrift



Stand: Januar 2019

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:  
Gemeindeverwaltung Ötisheim                      Jasmin Häge, Telefon 07041 9501-24  
Schönenberger Str. 2                                      Johannes Schulz, Telefon 07041 9501-20  
75443 Ötisheim    E-Mail: [gemeinde@oetisheim.de](mailto:gemeinde@oetisheim.de)